

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 7. Mai 2020
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 25. Juni 2020

betreffend

- Referendum Bebauungsplan und Teilzonenplanänderung Pilatus Arena
- Referendum Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan Weinhalde



beschliesst:

1. Am **Sonntag, 29. November 2020**, findet in der Stadt Kriens die Gemeindeabstimmung betreffend das Referendum Bebauungsplan und Teilzonenplanänderung Pilatus Arena und das Referendum Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan Weinhalde statt.
2. Die Abstimmungsfragen für das Referendum Bebauungsplan und Teilzonenplanänderung Pilatus Arena und das Referendum Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan Weinhalde lauten:

*Stimmen Sie dem Bebauungsplan **Pilatus Arena** und dem Bau- und Zonenreglement mit den dazugehörigen Teilzonenplänen gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. Juni 2020 zu?*

*Stimmen Sie dem Bebauungsplan **Weinhalde**, dem Bau- und Zonenreglement mit den dazugehörigen Teilzonenplänen sowie dem Erschliessungsrichtplan gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Mai 2020 zu?*
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 7. November 2020 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 24. November 2020 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am 24. November 2020, um 18.00 Uhr (Schalterschluss der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.

6. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
8. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle und der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 7. Oktober 2020

STADTRAT KRIENS